Demoversion mit Originalinhalten

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH
***Technik* & Training**
Dunlopstrasse 2
63450 Hanau

Telefon
0800 - 13 51 31

Telefax
0800 - 130 51 32

Mail
technik-und-training@goodyear-dunlop.com

Geschäftsführer
Jürgen Titz
Alexander Bleider
Evelyne Freitag
Annette Grams

Aufsichtsratsvorsitzender
Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Zentes

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung *eine Beschränkung* in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeug-hersteller	Fahrzeugtyp	ABE / EG-BE Nr.	Handels-bezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
BMW	R21	G239	R 1150 GS	2.50 x 19	4.00 x 17

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailsmart	150/70 R 17 M/C 69V TL Trailsmart
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailmax TR91 #	150/70 R 17 M/C 69V TL Trailmax TR 91 #
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Sportmax Roadsmart II	150/70 R 17 M/C 69V TL Sportmax Roadsmart II
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Sportmax Roadsmart III	150/70 R 17 M/C 69V TL Sportmax Roadsmart III

Auflagen: Die Profile Trailmax TR91 und Trailsmart dürfen kombiniert werden.
Die Profile Sportmax Roadsmart II und Sportmax Roadsmart III dürfen kombiniert werden.

 # = Auslaufgröße

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

mopedreifen.de

Hanau, 30.11.2015
Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

David Schmidt
Vertriebsleiter Motorradreifen DACH

Original-Exemplar zur Kenntnis und zur Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.